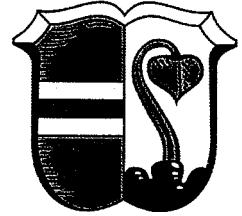


GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum: Donnerstag, 16.11.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Sitzungszimmer des Gemeindehauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende

Braun, Regina

Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Konrad
Friedrich, Christoph
Guggenberger, Johannes
Hofer, Tobias
Landinger, Hans
Linner, Christoph
Murner, Josef
Ober, Daniel
Schauer, Sebastian
Stettner, Sepp
Zehetmayer, Christina

Verwaltung

Lex, Monika

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Peter	entschuldigt
Hofer, Sepp	entschuldigt
Schlaiipfer jun., Stefan	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstraße"; Abwägung der Stellungnahmen, Billigungs- und Satzungsbeschluss
- 3 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Berg"; Abwägung der Stellungnahmen, Billigungs- und Satzungsbeschluss
- 4 Neubau Bauhof: Vorstellung Ergebnis der Machbarkeitsstudie; evtl. Festlegung des weiteren Vorgehens
- 5 Kommunalunternehmen "Halfing Ortsprojekt"; Korrektur der Unternehmenssatzung aufgrund eines Schreibens des Landratsamts Rosenheim
- 6 AWO-Haus für Kinder Halfing; Vorstellung des Haushaltsplanes 2024 mit Beschlussfassung über die Zustimmung
- 7 Antrag von Gemeinderatsmitglied [REDACTED] auf Befreiung der Schilder „Oba vom Gas“ von der örtlichen Plakatierungsordnung; Beratung und Beschlussfassung (nochmalige Behandlung)
- 8 Antrag auf Abhaltung einer Silvesterparty am 31.12.2023 am Kirchplatz, Antragsteller: [REDACTED]; Zustimmung zur Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO (Straßenbenutzung)
- 9 Formlose Bauvoranfrage von [REDACTED] zur Nutzungsänderung der Garage und An- bzw. Neubau der Garage, Ringstr. [REDACTED], Fl. Nr. [REDACTED], Gem. Halfing
- 10 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 21.09.2023 und 19.10.2023 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gelten daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschriften über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 21.09.2023 und 19.10.2023 sind in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gelten auch diese als genehmigt.

TOP 2

17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstraße"; Abwägung der Stellungnahmen, Billigungs- und Satzungsbeschluss

Der Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenheimer-Bussardstraße“ samt Begründung in der Fassung vom 06.07.2023 war in der Zeit vom 28.08.2023 bis einschließlich 09.10.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Halfing veröffentlicht und ist zudem öffentlich in der Gemeindeverwaltung Halfing ausgelegen.

Gleichzeitig erhielten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange mit E-Mail vom 06.09.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

A. Keine Rückmeldung erfolgte von:

3. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern München
6. Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz
9. Regierung von Oberbayern, Luftamt
14. Landratsamt Rosenheim, Gesundheitsamt
15. Landratsamt Rosenheim, Untere Straßenverkehrsbehörde (Verkehrssicherheit)
18. Landratsamt Rosenheim, Wasser- und Bodenschutz
19. Landratsamt Rosenheim, Kreisheimatpflege (Fr. März)
20. Bayernwerk AG Netzcenter Kolbermoor,
21. Deutsche Telekom Technik GmbH Landshut
22. E-Plus Mobilfunk München

25. Marktgemeinde Bad Endorf
26. Gemeinde Söchtenau
27. Gemeinde Amerang
30. Bund Naturschutz in Bayern e. V.

B. Der Planung zugestimmt, von der Planung nicht betroffen bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:

1. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung, 07.09.2023
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rosenheim, 10.10.2023
4. Bayerischer Bauernverband Rosenheim, 28.09.2023
7. Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, 05.10.2023
8. Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Landes- und Regionalplanung, 12.09.2023
10. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, 10.10.2023
11. Staatl. Bauamt Rosenheim, Abt. Straßenbau, 13.09.2023
16. Landratsamt Rosenheim, Kreistiefbauverwaltung, 06.10.2023
17. Landratsamt Rosenheim, Kreisbrandrat, 19.09.2023
23. Vodafone GmbH, 27.09.2023
24. Energienetze Bayern, Traunreut (früher EGS bzw. Energienetze Südbayern), 05.10.2023
28. Handwerkskammer München und Oberbayern, 09.10.2023
29. IHK München und Oberbayern, 27.09.2023
31. BiL – ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 06.09.2023
31. BiL - Neptune Energy Deutschland GmbH, 06.09.2023
31. BiL - Stadtwerke Rosenheim, 06.09.2023
31. BiL - Wintershall Dea Deutschland GmbH, 06.09.2023

C. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen:

5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23/Bauleitplanung München
12.09.2023
12. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Ortsplanung, Bauleitplanung),
05.10.2023
13. LRA Rosenheim Untere Naturschutzbehörde, 18.09.2023

D. Einwendung von Privatpersonen bzw. deren rechtlicher Vertretung:
keine

Zu den vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Anmerkungen ergehen folgende Beschlüsse:

5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23/Bauleitplanung München,
12.09.2023

Stellungnahme:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens **keine Bodendenkmäler bekannt**. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.
Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Würdigung:

Die 17. Änderung verweist darauf, dass nicht geänderte Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 7 und seiner Änderungen für den 17. Änderungsbereich uneingeschränkt fort gelten. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes (komplette Überarbeitung in Bezug auf die Beschränkung der Wohneinheiten) enthält unter 4.) der Textlichen Hinweise einen entsprechenden Hinweis auf die Meldepflicht, so dass die bodendenkmalpflegerischen Belange berücksichtigt sind.

Die weitere Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen oder Ergänzungen an der Bauleitplanung ergeben sich aus der aktuellen Stellungnahme nicht.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **12 / 0** Stimmen folgenden **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 12.09.2023 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

12. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, 05.10.2023

Stellungnahme:

bei der Sichtung des Ursprungsbauungsplanes (uns liegt die 2. Ausfertigung vor), habe ich festgestellt, dass dieser an einem Ausfertigungsmangel und damit an einem sogenannten Ewigkeitsfehler leidet.

Die Planunterlage wurde an keiner Stelle vom Bürgermeister unterschrieben (ausgefeiligt), bevor sie durch die Bekanntmachung am 25.08. oder 29.08.1977 ?? rechtsgültig gemacht wurde. Der seinerzeitige Bürgermeister hat erst am 19.06.1978 Unterschriften auf dem Plan geleistet.

Der Bebauungsplan ist zwar rechtsgültig, jedoch unwirksam.

Die Unwirksamkeit betrifft grundsätzlich auch alle mittlerweile durchgeführten Änderungen.

Die Gemeinde ist rechtsstaatlich gehalten, als unwirksam erkanntes Recht durch das dafür vorgesehene förmliche Verfahren (§ 1 Abs. 8 BauGB, bzw. § 13a Abs. 4 BauGB) aufzuheben oder durch eine neue Satzung zu ersetzen.

Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde Halfing das offensichtlich im Jahr 2000 mit der 9. Änderung des Gesamtplanes gemacht hat. Der BPL vom Oktober 2000 hätte daher als selbstständiger, von der Vorgängerfassung unabhängiger BPL eigene Wirksamkeit erlangt. Von einer vertiefenden Prüfung, ob mit der 9. Änderung tatsächlich ein selbstständiger neuer BPL erlassen wurde, habe ich abgesehen.

Folgende redaktionelle Anmerkungen zum vorliegenden Planentwurf:

- Unter A) Geltungsbereich fehlt die 17. Änderung
- Einige der bisherigen zeichnerischen Festsetzungen der 9. And. wurden nicht übernommen und wären damit im Änderungsgebiet künftig nicht mehr vorhanden, z.B. Firstrichtung, Geschosse.? Die Begründung sollte darauf kurz eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Liepold

Würdigung:

Zum Ausfertigungsmangel geht die Verwaltung davon aus, dass mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes (komplette Überarbeitung in Bezug auf die Beschränkung der Wohneinheiten) eine neue Satzung erstellt wurde und der „Ewigkeitsfehler“ dadurch behoben wurde. Die Anmerkungen zum Plan und zur Begründung werden eingearbeitet

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **12 / 0** Stimmen folgenden **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rosenheim, Bauleitplanung vom 05.10.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die redaktionellen Anmerkungen zum Plan und zur Begründung werden in den Plan eingearbeitet.

13. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde (uNB), 18.09.2023

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
bei Prüfung der Planungsunterlagen ist aufgefallen, dass 3 Bäume als neu zu pflanzen eingetragen wurden. Grundsätzlich gilt, dass ökologisch der Baumerhalt vor einer Neupflanzung steht. Die Neupflanzungen sind aus unserer Sicht nur erforderlich, wenn kein Baumerhalt möglich ist. Auf dem Luftbild sind Großbäume zu erkennen. Sollte kein Baumerhalt möglich sein, ist bei Rodung auf die gesetzliche Schulzeit -Vogelbrutzeit zwischen 1.3. und 30.9. eines Jahres zu achten. Die Bäume sind von Rodung von einer fachkundigen Person zu untersuchen, die eine Dokumentation vornimmt, dass sich keine geschützten Tiere im/ am Baum befinden. Die Dokumentation ist zu übermitteln, ggf. sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen um Verbotstatbestände auszuschließen. Bei Pflanzpflichten ist es sinnvoll Größen und Qualitäten von heimischen Bäumen in einer Pflanzliste verpflichtend vorzugeben. Die Untere Naturschutzbehörde (uNB) äußert sich nicht weiter zu o.g. Bauleitplanung. Die Beteiligungsfrist zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange endet zum 09.10.2023.
Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Weber

Landratsamt Rosenheim

Würdigung:

Die im Plan dargestellten Bäume sind lediglich als Hinweise dargestellt und somit keine Pflanzpflicht; Der Hinweis auf gesetzliche Pflichten bei einer Rodung wird unter Hinweise in den Plan aufgenommen

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **12 / 0** Stimmen folgenden **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rosenheim, uNB vom 18.09.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf gesetzliche Pflichten bei einer Rodung wird unter Hinweise in den Plan aufgenommen

Vorstehend wurden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt und darüber beschlossen. Da nur geringfügige Nachbesserungen erforderlich sind, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Der Gemeinderat fasst zu diesem TOP zusammenfassend mit **12 / 0** Stimmen folgenden **Beschluss:**

Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt.

Der Gemeinderat beschließt die 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Rosenheimer-Bussardstraße“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. [REDACTED], Gemarkung Halfing, gemäß dem Änderungsentwurf samt der Begründung der Ingenieurgesellschaft SAK, Traunstein, in der Fassung vom 16.11.2023 als Satzung (§ 1 Abs. 8 i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB).
Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB.

TOP 3

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Berg"; Abwägung der Stellungnahmen, Billigungs- und Satzungsbeschluss

Der Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Berg“ samt Begründung in der Fassung vom 08.08.2023 war in der Zeit vom 28.08.2023 bis einschließlich 09.10.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Halfing veröffentlicht und ist zudem öffentlich in der Gemeindeverwaltung Halfing ausgelegen.

Gleichzeitig erhielten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange mit E-Mail vom 06.09.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

A. Keine Rückmeldung erfolgte von:

1. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
3. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern München
6. Regierung von Oberbayern, Brand-und Katastrophenschutz
9. Regierung von Oberbayern, Luftamt
14. Landratsamt Rosenheim, Gesundheitsamt
15. Landratsamt Rosenheim, Untere Straßenverkehrsbehörde (Verkehrssicherheit)
18. Landratsamt Rosenheim, Wasser- und Bodenschutz
19. Landratsamt Rosenheim, Kreisheimatpflege (Fr. März)
21. Deutsche Telekom Technik GmbH Landshut
22. E-Plus Mobilfunk München
25. Marktgemeinde Bad Endorf
26. Gemeinde Söchtenau
30. Bund Naturschutz in Bayern e. V.

B. Der Planung zugestimmt, von der Planung nicht betroffen bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:

4. Bayerischer Bauernverband Rosenheim, 28.09.2023
7. Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, 05.10.2023
8. Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Landes- und Regionalplanung, 07.09.2023
10. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, 12.09.2023
11. Staatl. Bauamt Rosenheim, Abt. Straßenbau, 13.09.2023
16. Landratsamt Rosenheim, Kreistiefbauverwaltung, 06.10.2023
17. Landratsamt Rosenheim, Kreisbrandrat, 19.09.2023
24. Energienetze Bayern, Traunreut (früher EGS bzw. Energienetze Südbayern), 05.10.2023
27. Gemeinde Amerang, 07.09.2023
28. Handwerkskammer München und Oberbayern, 09.10.2023
29. IHK München und Oberbayern, 27.09.2023
31. BiL – ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 06.09.2023
31. BiL - Neptune Energy Deutschland GmbH, 06.09.2023
31. BiL - Stadtwerke Rosenheim, 06.09.2023
31. BiL - Wintershall Dea Deutschland GmbH, 11.09.2023

C. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen:

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rosenheim, 10.10.2023
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23/Bauleitplanung München
12.09.2023
12. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Ortsplanung, Bauleitplanung),
05.10.2023
13. LRA Rosenheim Untere Naturschutzbehörde, 18.09.2023
20. Bayernwerk AG Netzcenter Kolbermoor, 02.10.2023
23. Vodafone GmbH, 27.09.2023

D. Einwendung von Privatpersonen bzw. deren rechtlicher Vertretung:
keine

Zu den vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Anmerkungen ergehen folgende Beschlüsse:

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rosenheim, 10.10.2023

Stellungnahme:

2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die Flächen, vor allem südlich vom Flurstück 300/6, Gemarkung Halfing werden von landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Die Anwohner haben Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) aus der Bewirtschaftung für die Pflege, Düngung und Ernte der Flächen zu dulden. Dies umfasst auch die Ausbringung von Gülle und Festmist. Die Erntearbeiten können auch zu spätabendlichen Uhrzeiten erfolgen. Wir empfehlen, diesen Passus noch in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Es wird darum gebeten die Grenzabstände zur Bepflanzung mit Bäumen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten. (Art. 48 Abs. 1 AGBGB).</p>
-----	--

Würdigung:

keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit
zum Hinweis unter 2.5.:

Die 15. Änderung verweist darauf, dass nicht geänderte Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 4 und seiner Änderungen für den 15. Änderungsbereich uneingeschränkt fort gelten. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes (Überarbeitung und Neuaufstellung) enthält unter Ziff. 2) bereits einen entsprechenden Hinweis auf landwirtschaftliche Emissionen.

Bei Pflanzgeboten der Bebauungsplanänderung werden die Grenzabstände eingehalten; ein entsprechender Hinweis auf Art. 48 Abs. 1 AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches) wird redaktionell aufgenommen.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **12 / 0** Stimmen folgenden **Beschluss**:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Bei Pflanzgeboten der Bebauungsplanänderung werden die Grenzabstände eingehalten; ein entsprechender Hinweis auf Art. 48 Abs. 1 AGBGB wird redaktionell aufgenommen.

5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23/Bauleitplanung München,
12.09.2023

Stellungnahme:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.
Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Würdigung:

Die 15. Änderung verweist darauf, dass nicht geänderte Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 4 und seiner Änderungen für den 15. Änderungsbereich uneingeschränkt fort gelten. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes (Überarbeitung und Neuaufstellung) enthält unter Ziff. 13) einen entsprechenden Hinweis auf die Meldepflicht, so dass die bodendenkmalpflegerischen Belange berücksichtigt sind.

Die weitere Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen oder Ergänzungen an der Bauleitplanung ergeben sich aus der aktuellen Stellungnahme nicht.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **12 / 0** Stimmen folgenden **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 12.09.2023 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

12. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, 05.10.2023

Stellungnahme:

bauplanungsrechtlich wäre es zielführender, Planungsinhalte und städtebauliche Argumente positiv und sachlich in die Abwägung und Begründung einzubringen, statt sich als Rechtfertigung einer Planung gegen „eine pauschale sinnlose Vergrößerung der Bauräume“ (wer verlangt das?) auszusprechen.

Mit dem Planteilwurf wird das durch die bisherige Fassung des Bebauungsplanes bestehende Baurecht, in Hinblick auf die mögliche Lage eines Baukörpers im Grundstück, eingeschränkt und reduziert (kleinere überbaubare Fläche für ein Gebäude).

Im Änderungsplan sollten die auch künftig noch vorgesehenen oder benötigten zeichnerischen Festsetzungen weitergeführt werden (z.B. II).

Wird eine Wandhöhe festgesetzt, sind die Bezugspunkte anzugeben. Mit Aufgabe der bestehenden Festsetzung Ziff. 11 entfällt der obere Bezugspunkt!!

Dass die Oberflächenentwässerung auf dem Grundstück zu erfolgen hat, ist keine Festsetzung nach § 9 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Liepold

Landratsamt Rosenheim
Kreisbauamt, Bauleitplanung

Würdigung:

Der Planungsinhalt ist ausreichend und positiv dargestellt in der Begründung unter A. enthalten. Es ist das Verlangen des Landratsamtes, Bebauungspläne pauschal zu ändern, anstelle wie im vorliegenden Fall bedarfsgerecht und auch nur für ein Grundstück zu ändern; dies wurde in der Begründung erläutert.

Langfristig kann sich die Gemeinde eine komplette Überarbeitung des Bebauungsplanes unter Einbeziehung aller betroffenen Eigentümer und deren Bauwünsche vorstellen. Dies bedeutet aber ein längeres Änderungsverfahren als im vorliegenden Fall, wo die Voraussetzungen für einen konkreten Bauwunsch geschaffen werden sollten.

Die Änderungsplanung ist so gewählt, dass ein vorhandener Bauwunsch umgesetzt werden kann. Vom betroffenen Eigentümer wurden im Änderungsverfahren keine Einwendungen vorgebracht. Der geplante Baukörper ist mit den getroffenen Festsetzungen eindeutig begrenzt (Planzeichen II nicht erforderlich).

Die maximale Wandhöhe ist unter Planzeichen 2.1. neu definiert.

Die Festsetzung durch Text Ziff. 2 (Oberflächenentwässerung) wird redaktionell in die Hinweise durch Text verschoben.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **12 / 0** Stimmen folgenden **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rosenheim, Bauleitplanung vom 05.10.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die maximale Wandhöhe ist unter Planzeichen 2.1. neu definiert.

Die Festsetzung durch Text Ziff. 2 (Oberflächenentwässerung) wird redaktionell in die Hinweise durch Text verschoben.

13. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, 18.09.2023

Stellungnahme:

Würdigung:

Die zu pflanzenden Bäume (3 Stück laut Bebauungsplan, 7. Änderung) werden ergänzt (Standort an die neue Planung angepasst), Festsetzung durch Planzeichen "zu pflanzende heimische, standortgerechte Bäume".

Die Gemeinde wird die Umsetzung im gesamten Bebauungsplangebiet kontrollieren.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **12 / 0** Stimmen folgenden **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rosenheim, uNB vom 18.09.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die zu pflanzenden Bäume (3 Stück laut Bebauungsplan, 7. Änderung) werden ergänzt (Standort an die neue Planung angepasst), Festsetzung durch Planzeichen "zu pflanzen heimische, standortgerechte Bäume".

Die Gemeinde wird die Umsetzung im gesamten Bebauungsplangebiet kontrollieren.

20. [REDACTED], Ampfing, 02.10.2023

Stellungnahme:

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Be-pflanzung frezuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Würdigung:

keine grundsätzlichen Einwendungen.

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der [REDACTED] werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Die Sicherheitshinweise und Merkblätter werden von der Gemeinde dem betroffenen Grundstückseigentümer zur Beachtung übermittelt.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **12 / 0** Stimmen folgenden **Beschluss**:

Die Stellungnahme der [REDACTED] vom 02.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.
Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

Die Sicherheitshinweise und Merkblätter werden von der Gemeinde dem betroffenen Grundstückseigentümer zur Beachtung übermittelt.

23. [REDACTED]

, **Unterföhring**, 27.09.2023

Stellungnahme:

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchzuführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde wird dem betroffenen Grundstückseigentümer die Stellungnahme incl. Anlagen zur Beachtung bei der Bauplanung und Bauausführung übermitteln.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **12 / 0** Stimmen folgenden **Beschluss:**

Die Stellungnahme der [REDACTED] vom 27.09.2023 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

Die Gemeinde wird dem betroffenen Grundstückseigentümer die Stellungnahme incl. Anlagen zur Beachtung bei der Bauplanung und Bauausführung übermitteln.

Vorstehend wurden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt und darüber beschlossen. Da nur geringfügige Nachbeserungen erforderlich sind, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Der Gemeinderat fasst zu diesem TOP zusammenfassend mit **12 / 0** Stimmen folgenden **Beschluss:**

Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt.

Der Gemeinderat beschließt die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Berg“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 300/6, Gemarkung Halfing, gemäß dem Änderungsentwurf samt der Begründung der [REDACTED], Rosenheim, in der Fassung vom 16.11.2023 als Satzung (§ 1 Abs. 8 i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB).

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB.

TOP 4	Neubau Bauhof: Vorstellung Ergebnis der Machbarkeitsstudie; evtl. Festlegung des weiteren Vorgehens
--------------	--

Dieser TOP wird vor dem TOP 2 behandelt. Alle Anwesenden sind damit einverstanden.

Die Vorsitzende stellt gemeinsam mit dem [REDACTED] die Machbarkeitsstudie vor. Diese wurde aufgrund der Daten, die von der Gemeinde übermittelt wurden vom Büro [REDACTED], Traunstein erstellt.

Es werden im Vergleich zur derzeitigen Lagerfläche des Bauhofs von ca. 540 m² mit dem geplanten Gebäude ca. 1000 m² Lagerfläche zur Verfügung stehen. GR-Mitglied [REDACTED] erkundigt sich, ob die Orga-Vorgaben in der Studie berücksichtigt wurden. Die Orga-Vorgaben

wurden an das Büro an [REDACTED] übermittelt. Die Studie besagt, dass sich das geplante Bauhofgebäude an dieser Stelle in das Gelände integrieren lässt. Es geht hier noch nicht um eine detaillierte Planung, sondern lediglich um die „Machbarkeit“.

GR-Mitglied [REDACTED] regt an, dass in der vorgesehenen „Kalthalle“ auch Platz für die Lagerung von Utensilien von gemeindlichen Vereinen eingeplant werden soll.

Zu diesem TOP ist keine Abstimmung erforderlich. Von Seiten des Gemeinderats besteht Einverständnis, aufbauend auf der vorliegenden Studie, mit der Planung fortzufahren.

Die Unterlagen werden den Gremiumsmitgliedern per E-Mail zugesandt.

TOP 5 Kommunalunternehmen [REDACTED]; Korrektur der Unternehmenssatzung aufgrund eines Schreibens des Landratsamts Rosenheim

Die Vorsitzende gibt zu diesem Tagesordnungspunkt eine E-Mail des Landratsamts Rosenheim vom 30.10.2023 bekannt und gibt entsprechende Erläuterungen dazu.

Gemäß E-Mail ist die Unternehmenssatzung wie folgt zu ändern:

- **§ 7 Abs. 2 Nr. 2:** Hier ist nach den Worten „sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats“ das Wort „und“ in „oder“ zu ändern. Der Text bei Nr. 2 lautet dadurch: „sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.“
- **§ 7 Abs. 5 Satz 1:** Hier ist nach den Worten „die Mehrheit der Mitglieder“ das Wort „und“ in „oder“ zu ändern. Der Text lautet dann: „Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.“

Von der Vorsitzenden wird noch einmal herausgestellt, dass vom Landratsamt aus Gründen der Rechtssicherheit eine bloße redaktionelle Änderung nicht für ausreichend gehalten wurde. Daher ist eine Neufassung der Unternehmenssatzung mit erneuter Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.

Dem Gremium wird ein entsprechender Satzungsentwurf, in den die beiden Änderungen eingearbeitet sind, vorgelegt.

Das Gremium fasst hierzu mit **12 / 0** Stimmen folgenden **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Halfing Ortsprojekt, Anstalt des öffentlichen Rechts in der Fassung vom 16.11.2023 zu erlassen und beauftragt die Vorsitzende und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen.

TOP 6 AWO-Haus für Kinder Halfing; Vorstellung des Haushaltsplanes 2024 mit Be schlussfassung über die Zustimmung

Die Vorsitzende gibt ein Schreiben der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rosenheim vom 18.10.2023 sowie den Haushaltsplan 2024 bekannt und gibt entsprechende Erläuterungen dazu.

Für die Planung ist die AWO von einer durchschnittlich zu betreuenden Kinderzahl von 120 Kindern ausgegangen. Davon haben 10 Kinder den Status Integration (Vorjahr ebenfalls 10 Kinder).

Der Haushaltsplan sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.372.486 € (Vorjahr: 1.281.754 €) sowie einen Defizitausgleich der Gemeinde in Höhe von 100.396 € (Vorjahr: 99.621 €) vor. Die Verwaltungskostenumlage (8 % der Gesamtkosten) beläuft sich laut Haushaltsplan auf 101.666 € (Vorjahr: 94.945 €).

Bei den Personalkosten ist die AWO von einer durchgängigen Besetzung aller Planstellen ausgegangen, was unter den Bedingungen des Fachkräftemangels, wenn möglich auch durch den Einsatz von mobilen Kräften gewährleistet werden soll.

Für Ersatz- und Neubeschaffungen wurden von der AWO u.a. 1.600 € für vier Gruppentische, 5.000 € für 30 Stapelstühle, 420 € für Bürostühle, 700 € für eine Flexigarderobe, 1.500 € für Magnetbausteine, 400 € für einen Teppich und 1.380 € für Kleinteile in den Haushalt eingestellt. Zudem eingestellt wurden:

- bei den Fortbildungskosten eine Kneippzertifizierung für das gesamte Haus,
- wegen des Alters des Hauses eine zusätzliche Sonderreinigung der Sanitäranlagen bei der Hausreinigung und
- bei den Gartenkosten zwei Gartentische mit Bänken und Boxen zur Aufbewahrung.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit 12 / 0 Stimmen folgenden **Beschluss**:

Die Zustimmung zum Haushalt 2024 für das AWO-Haus für Kinder wird erteilt.

TOP 7 Antrag von Gemeinderatsmitglied [REDACTED] auf Befreiung der Schilder „Oba vom Gas“ von der örtlichen Plakatierungsordnung; Beratung und Beschlussfassung (nochmalige Behandlung)

Die Vorsitzende erinnert das Gremium an den Beschluss der letzten Sitzung (19.10.2023, TOP 8 öffentlich), wonach die Entscheidung zu diesem Antrag auf die nächste Sitzung vertagt wurde. [REDACTED] sollte vorher die Grundstückseigentümer befragen, ob diese mit der Aufstellung der Schilder überhaupt einverstanden sind.

Laut [REDACTED] haben nachfolgende Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Aufstellung der Schilder auf ihrem Grundstück erteilt:

- [REDACTED], Grundstücksverwaltung, Chiemseestr. [REDACTED]
- [REDACTED], Rosenheimer Str. [REDACTED]
- [REDACTED], Bahnhofstr. [REDACTED]

Die Eigentümergemeinschaft, Bahnhofstr. [REDACTED], muss die Sache erst in der nächsten Eigentümersammlung besprechen. Das geplante Schild soll an der Grenze von Bahnhofstr. [REDACTED] + [REDACTED] aufgestellt werden, daher benötigt man von beiden Grundstückseigentümern das Einverständnis.

Vom Straßenbauamt Rosenheim liegt Herrn [REDACTED] eine E-Mail vor, laut der an den o. g. drei Standorten von Seiten des Straßenbauamts Einverständnis für die Aufstellung von Schildern besteht.

Die Vorsitzende erklärt, dass sie (auch im Bezug auf die Bürgerversammlung) die letzten Tage täglich an der Schule festgestellt hat, dass die „Elterntaxis“ ein sehr hohes Gefährdungspotential darstellen.

GR-Mitglied [REDACTED] empfiehlt dazu Rücksprache mit der Gemeinde Obing, dort sind in vorbildlicher Weise sogenannte „kiss-and-go-Zonen“ errichtet worden.

Das Gremium fasst hierzu mit **8 / 4** Stimmen folgenden **Beschluss:**

Der Gemeinderat spricht sich für eine Befreiung der Schilder „Oba vom Gas – freiwillig 30“ von der örtlichen Plakatierungsverordnung gemäß § 3 Abs. 3 aus. Die Befreiung gilt für **drei** Schilder.

TOP 8 **Antrag auf Abhaltung einer Silvesterparty am 31.12.2023 am Kirchplatz, Antragsteller: [REDACTED]; Zustimmung zur Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO (Straßenbenutzung)**

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass Herr [REDACTED] einen schriftlichen Antrag vom 03.11.2023 zur Durchführung einer Silvesterparty am 31.12.2023 von 22:00 – 02:00 Uhr am Kirchplatz in Halfing gestellt hat.

Rein vorsorglich wird erwähnt, dass Herr [REDACTED] im Auftrag für die [REDACTED] die Beantragung der Anzeige nach dem LStVG sowie Gestattung nach dem GastG ausgeführt hat. Er selbst ist aber nicht Gesellschafter der [REDACTED].

Von der Verwaltung wird zu bedenken gegeben, dass es sich hier um einen privaten Veranstalter und keinen Ortsverein handelt. Auf mögliche Bezugsfälle im Falle einer Befürwortung wird daher ausdrücklich hingewiesen.

Der Gemeinderat fasst dazu mit **12 / 0** Stimmen folgenden **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Durchführung der geplanten Silvesterparty am Kirchplatz am 31.12.2023 von 22:00 – 02:00 Uhr zu.

TOP 9 **Formlose Bauvoranfrage von [REDACTED] zur Nutzungsänderung der Garage und An- bzw. Neubau der Garage, Ringstr. [REDACTED], Fl. Nr. [REDACTED], Gem. Halfing**

Aufgrund dieser Anfrage wurde der Familie [REDACTED] in einer E-Mail mitgeteilt, dass der Bau in der angefragten Form nicht umsetzbar ist.

In einem persönlichen Gespräch mit Herrn [REDACTED] wurden diesem die Gründe erläutert:

- Wohnräume müssen zwingend die Abstandsflächen von mindestens drei Meter zur Grundstücksgrenze einhalten
- Grenzbebauung darf auf dem Grundstück insgesamt max. 15m betrag, Gesamtlänge je Grundstücksgrenze allerdings max. 9 Meter (Art. 6 Abs. 7 BayBO).
Grenzbebauung derzeit: Garage Nordseite 6,20 m, Garage Ostseite 8,50 m, Hütte Südseite 5,50 m; Gesamt 20,2 m.

Die Grenzbebauung des östlich gelegenen Nachbargrundstücks überschreitet die Vorgaben des vorgenannten Art. 6 BayBO zwar erheblich, allerdings ist diese gemäß der Regelungen im Bebauungsplan Nr. 4 „Am Berg“ erlaubt.

Das Vorhaben der Familie [REDACTED] befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Halling Ost“. Zur 9. Änderung dieses Bebauungsplans wurden in der Sitzung am 21.09.2023 die eingegangenen Stellungnahmen besprochen. In einer der nächsten Sitzungen soll vom Gemeinderat der erneute Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Im Rahmen dieser Änderung sind die Baugrenzen auf dem Grundstück Fl.Nr. [REDACTED] sehr großzügig. Dem Bauwerber wird empfohlen, die bestehende Garage abzureißen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsflächen als Wohnraum neu zu errichten. Die neue Garage könnte dann, wie in der Bauvoranfrage bereits geplant, auf der existierenden Pflastereinfahrt errichtet werden.

Der Bauwerber soll darauf hingewiesen werden, dass pro Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen sind. Für das bestehende Zweifamilienhaus sind also vier Stellplätze nachzuweisen.

Bevor dem Bauwerber dieser Vorschlag unterbreitet wird, sollte dieser im Gremium beraten werden, ob damit Einverständnis besteht.

Eine Abstimmung zu diesem TOP ist nicht erforderlich.

TOP 10 Sonstiges und Bekanntgaben

GR-Mitglied [REDACTED] – Übersichtlichkeit von Bebauungsplanänderungen

Anschließend an den TOP 3 regt Gemeinderatsmitglied [REDACTED] an, ob man Bebauungsplanänderungen für Bauwerber nicht übersichtlicher gestalten könnte.

Nach Auskunft der Bauverwaltung wäre dies nur durch komplett Überarbeitung der bestehenden Bebauungspläne möglich. Dies kann zum einen das Bauamt nicht leisten, zudem wäre es auch mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden.

Die Vorsitzende informiert das Gremium über...

Feinstaubmessungen

Eine Nachfrage beim Landratsamt Rosenheim ergab, dass das LRA keine Feinstaubmessungen durchführen kann. Grund dafür sind fehlende Messgeräte. Die Gemeinde könnte sich an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) wenden. Die Vorsitzende legt dazu eine E-Mail des LfU und den *Lufthygienischen Jahreskurzbericht* vor.

Hochwasserschutzgutachten

Die Vorsitzende gibt die Information der Förderstelle bekannt. Für die Vorlage des Gutachtens erhielt die Gemeinde eine Fristverlängerung bis Juni nächsten Jahres.

Biber

Der große Damm ist bereits entnommen, ein Durchflussrohr im zweiten Damm wurde eingebaut. Die Böschung wird weiterhin im Blick gehalten, und auf Schäden überprüft. Die [REDACTED] hat den Zustand des Dammes bereits begutachtet. Wenn Gefahr für Leib- und Leben besteht, würde vom LRA eine dauerhafte Entnahme der Biberdämme genehmigt. Derzeit bleibt abzuwarten, wie sich die Lage entwickelt, wenn das Wasser von den derzeitigen starken Niederschlägen abgelaufen ist.

Aus den Reihen des Gemeinderates:

Straßenbeleuchtung

GR-Mitglied ████████ fragt an, ob in der Holzhamer Str. und am Angerweg Straßenleuchten ausgetauscht wurden, weil diese jetzt heller leuchten. Es geht hier nicht um die Peitschenlampen, die auf LED umgerüstet wurden.

Sachstand „Haifischzähne“

GR-Mitglied ████████ erkundigt sich nach dem Sachstand der „Haifischzähne“. Laut der Vorsitzenden gibt es in Bezug auf die „Haifischzähne“ nichts Neues.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun
1. Bürgermeisterin

Monika Lex
Schriftführer/in

